

## Besondere Parkregelungen und Hinweise:

- In einem „verkehrsberuhigten Bereich“ (der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten)



z.B. - Strullstraße – Lange Straße – Marktplatz – Kirchplatz – Schluke -  
und in einem „Zonenhaltverbot“



z.B. -Neumarktstraße – Rathenastraße –Strullstraße

darf lediglich in den zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Das Halten zum Ein- und Aussteigen und zum Be- und Entladen ist auch außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen zulässig.

Die Kennzeichnung erfolgt durch eine einfache Markierung oder Bordbegrenzung. Auch ein deutlich farblicher Wechsel des Straßenpflasters reicht zur Kennzeichnung aus. Die gekennzeichneten Parkflächen sind aufgrund ihrer Ausmaße auch als solche erkennbar.

Ist durch Zusatzschild die Verwendung einer Parkscheibe vorgeschrieben, ist das Parken nur für die auf dem Zusatzschild angegebene Zeit erlaubt. Die Parkscheibe ist im oder am Fahrzeug so anzubringen, dass diese von außen gut lesbar ist. Der Zeiger der Parkscheibe ist auf den Strich der halben Stunde einzustellen, die dem Parkbeginn folgt.

In Obernkirchen ist innerhalb der entsprechend beschilderten Bereiche werktags (Mo – Sa.) in der Zeit von 7 – 19 Uhr eine Parkscheibe zu verwenden. Die Höchstparkdauer ist auf 2 Stunden begrenzt.

### Hinweise:

#### **Neumarktstraße:**

Die Anthrazit gepflasterten schmalen Streifen sind keine zum Parken gekennzeichneten Flächen, sondern Ladestreifen. Hier darf lediglich gehalten werden.

#### **Strullstraße:**

Bei dem, durch eine Muldenrinne von der Fahrbahn getrennten, rot gepflasterten Bereich, handelt es sich um einen Mehrzweckstreifen. Hier darf lediglich gehalten werden. Die Parkflächen sind anthrazit-farbig gekennzeichnet.

- Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften
  - in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
  - in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
  - in Kurgebieten und
  - in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkflächen.

- Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
- Zum Halten und Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn dieser ausreichend befestigt ist.

In Einbahnstraßen darf auf der linken Straßenseite gehalten und geparkt werden.

- Das Halten und Parken auf Grünflächen ist unzulässig.
- Fußgängerzone (Friedrich-Ebert-Straße)



Der so beschilderte Bereich ist Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. Daraus ergibt sich, dass Halten und Parken nicht gestattet ist.

In der Zeit von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr sowie von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen von und zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden eines Gewerbetreibenden gestattet.

In begründeten Einzelfällen (z.B. bei einem Umzug, zum Erreichen eines Einstellplatzes usw.) kann beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen, eine Ausnahmegenehmigung zum Benutzen der Fußgängerzone beantragt werden.

---

Nach den Grundregeln der Straßenverkehrsordnung erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat

sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Diese Grundregeln gelten natürlich auch beim Parken. Die Einhaltung der Parkregelungen wird daher von der Stadt Obernkirchen überwacht. Festgestellte Verstöße werden unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von 5 Euro bis 35 Euro geahndet. Die Höhe richtet sich nach Art und Dauer des Verstoßes, aber auch danach, ob Dritte (z.B. Fußgänger) durch den Verstoß behindert werden und ist in einem „Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog“ geregelt.

Ein Verwarnungsgeld, egal in welcher Höhe, ist ärgerlich und kann einem schon einmal die „gute Laune“ vermiesen.

Die Stadt Obernkirchen hofft, dass Sie durch die vorstehende Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen und Hinweise Ihr in der Fahrschule gelerntes noch einmal auffrischen konnten, um ein „Knöllchen“ zu vermeiden, damit Sie Ihren Einkauf oder Besuch in unserer Stadt in guter Erinnerung behalten.